

Statuten der SGS SA

Titel I: Firma - Zweck - Sitz - Dauer der Gesellschaft

ARTIKEL 1

¹ Unter der Firma

- SGS SA
- SGS Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft.

ARTIKEL 2

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, gleich in welcher Form, sowie Investitionen in Gesellschaften, die Dienstleistungen hauptsächlich im Bereich der Analysen, der Inspektion und der Zertifizierung in der Schweiz und international erbringen.

² Sie kann sich ebenfalls an jedweden anderen gewerblichen, industriellen, finanziellen Unternehmen sowie Immobilienunternehmen beteiligen.

ARTIKEL 3

Der Sitz der Gesellschaft ist in Baar (Kanton Zug, Schweiz).

ARTIKEL 4

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Titel II: Aktienkapital - Aktien

ARTIKEL 5

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 7'791'091.28 und ist vollständig einbezahlt.

² Es ist in 194'777'282 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 eingeteilt.

ARTIKEL 5 BIS

¹ Die Gesellschaft erhöht das Aktienkapital bedingt um CHF 1'100'000.-, eingeteilt in 27'500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04.

² Die Options- oder Wandelrechte, mit denen Aktien gezeichnet werden können, werden den Mitarbeitern der SGS-Gruppe gewährt, die im Besitz von Optionen sind, welche gegen Aktien eingetauscht werden können, sowie den Besitzern von Wandelanleihen oder ähnliche Anleihen, die von der Gesellschaft oder von einer von ihr kontrollierten Gesellschaften in einer oder mehreren Emissionen ausgegeben wurden.

³ Das Bezugsrecht der Aktionäre ist zugunsten der Mitarbeiter der SGS-Gruppe ausgeschlossen, die im Besitz von Optionen sind, welche gegen Aktien getauscht werden können, sowie der Gläubiger von Wandelanleihen oder ähnlichen Obligationen. Das Bezugsrecht der Aktionäre zur Zeichnung der Wandelanleihen ist ausgeschlossen.

⁴ Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen für die Ausgabe von Wandelanleihen oder ähnlichen Obligationen fest, sowie die Bedingungen für den Handel mit Optionen, die im Besitz von Mitarbeitern der SGS-Gruppe sind. Diese Finanzinstrumente werden zu Marktbedingungen herausgegeben, und der Zeitraum zur Ausübung der Wandelrechte darf zehn Jahre ab Ausgabedatum nicht überschreiten.

⁵ Die Ausübung der Wandelrechte oder der Optionsrechte sowie der Verzicht auf diese Rechte erfolgt per schriftlicher Erklärung an die Gesellschaft, und, sofern anwendbar, auf den Prospekt, der in Verbindung mit der Ausgabe der Wandelanleihen herausgegeben werden kann.

ARTIKEL 6

¹ Es wird ein Aktienbuch geführt, in dem die Aktionäre der Gesellschaft eingetragen werden. Es werden ins Aktienbuch Namen und die Anschrift, sowie bei juristischen Personen den Sitz, der Aktionäre und Nutzniesser an den Namenaktien eingetragen.

² Auf Antrag werden die Personen, die Namenaktien erworben haben, in das Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Wertpapiere in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben haben. Wenn der Erwerber nicht gewillt ist, diese Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht ablehnen.

³ Der Besitz einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft und der Beschlüsse der Generalversammlung ein.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 5 handelt es sich bei den Namenaktien der Gesellschaft um Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)) und um Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG)). Die Übertragung der Verpfändung der Aktien, die in Form von Bucheffekten ausgegeben wurden, erfolgt gemäss den Bestimmungen des BEG. Die Gesellschaft kann die Namenaktien in Form von Bucheffekten bei den verschiedenen Verwahrungsstellen einziehen.

⁵ Als Folge seines Eintrags in das Aktienbuch kann der Aktionär jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und die Aushändigung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Aktienzertifikate für Namenaktien drucken und aushändigen (Einzelurkunden oder Urkunden für mehrere Namenaktien). Sie kann die Namenaktien in Form von Bucheffekten bei den verschiedenen Verwahrungsstellen einziehen. Mittels Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft die physischen Wertpapiere, die ihm ausgehändigt wurden, annullieren, ohne sie zu ersetzen.

⁶ Die Aktien sind unteilbar im Hinblick auf die Gesellschaft, die nur einen Inhaber pro Aktie anerkennt. Nur die Personen, die im Aktienbuch eingetragen sind, werden als Namenaktionäre in Bezug auf die Gesellschaft betrachtet. Die Namenaktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, müssen der Gesellschaft jedwede Änderung des Wohnsitzes mitteilen; jedwede Mitteilung der Gesellschaft wird rechtswirksam an die letzte bekannte Anschrift gesendet.

⁷ Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für den Eintrag von Treuhändern oder Nominees fest und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen nötigen Reglemente.

ARTIKEL 7

(aufgehoben)

Titel III: Generalversammlung

ARTIKEL 8

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

² Ihre Entscheidungen sind verpflichtend für alle Aktionäre, auch wenn sie nicht anwesend oder vertreten sind.

³ Die Entscheidungen der Generalversammlung, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, können von dem Verwaltungsrat oder von jedem Aktionär gemäss den Bestimmungen der Artikel 706 und 706a OR angefochten werden.

ARTIKEL 9

¹ Die Generalversammlung verfügt über die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Ernennung für einen Zeitraum von einem Jahr bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung durch Einzelvoten:
(i) des Präsidenten des Verwaltungsrates, (ii) der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, (iii) der Mitglieder des Vergütungsausschusses aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates, (iv) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und (v) der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung der Gruppe und jedweden weiteren Berichts, den der Verwaltungsrat entscheidet zu unterbreiten oder der kraft Gesetzes der Generalversammlung unterbreitet werden muss;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere der Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über alle Entscheidungen, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

ARTIKEL 10

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann so oft wie nötig einberufen werden.

³ Die folgenden Bestimmungen werden auf die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen angewendet.

ARTIKEL 11

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und, nötigenfalls, durch die Revisoren, durch die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihegläubiger einberufen.

² Ein oder mehrere Aktionäre können auch, sofern sie zusammen mindestens über fünf Prozent (5 %) des Aktienkapitals verfügen, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

³ Aktionäre, die zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, wenn der Antrag der Gesellschaft mindestens vierzig (40) Tage vor der Generalversammlung vorliegt.

⁴ Die Einberufung und die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes müssen schriftlich verlangt werden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge sowie allfällige Erklärungen.

ARTIKEL 12

¹ Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Datum der Generalversammlung per Mitteilung an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre einberufen.

² Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, sind in der Einberufung bekannt zu geben, ebenso wie die Erklärungen zu den Anträgen.

³ Der Jahresbericht und die Revisionsberichte der Gesellschaft sind mindestens zwanzig (20) Tage vor der Generalversammlung für alle Aktionäre auf elektronischem Wege zugänglich.

ARTIKEL 13

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte berechtigt sind:

- die Inhaber von Namenaktien, die im Aktienbuch eingetragen sind;
- die Vertreter der Namenaktionäre, unter der Bedingung, dass ihnen eine schriftliche Vollmacht gegeben wurde.

² Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten zur Teilnahme an den Generalversammlungen fest.

³ Ein Namenaktionär darf seine Namenaktien nur von einem Vertreter vertreten lassen, der zugunsten einer schriftlichen Vollmacht oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter handelt.

ARTIKEL 13 BIS

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Falls es die Umstände erfordern, kann die Generalversammlung an mehreren Orten gleichzeitig stattfinden oder ausserhalb der Schweiz durchgeführt werden.

³ Der Verwaltungsrat kann den Aktionären erlauben, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben, ohne bei der Generalversammlung anwesend zu sein. Dem Verwaltungsrat ist es erlaubt, eine virtuelle Generalversammlung einzuberufen, wenn die Umstände es erfordern, und zwar ohne physische Anwesenheit der Aktionäre, jedoch mit einer Teilnahme per elektronischer Verbindung.

⁴ Bei der Entscheidung über die Organisation der Generalversammlung stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Ausübung der Rechte der Aktionäre nicht in unlauterer Weise verkompliziert wird, dass die Identität der Teilnehmer festgestellt werden kann und die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können.

ARTIKEL 14

¹ Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

² Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

ARTIKEL 15

¹ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen zu jedwedem Antrag zu geben, der in der Einladung aufgeführt ist, sowie zu jedem traktandierten Verhandlungsgegenstand.

² Er stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter allgemeine Weisungen zu den nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen auf der Tagesordnung zu geben, sowie zu den neuen Verhandlungsgegenständen, die im Verlauf der Generalversammlung eingebracht werden (Artikel 704b OR).

³ Er stellt ebenfalls sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten dafür fest.

ARTIKEL 16

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl vertretener Aktien.

² Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

³ Die Bestimmungen in Artikel 704 OR bleiben vorbehalten.

⁴ Für die Abstimmungen wird im Fall von Stimmgleichheit das Ergebnis als negativ gewertet, denn der Vorsitzende verfügt nicht über einen Stichentscheid.

ARTIKEL 17

¹ Es wird gemäss den Bestimmungen aus Artikel 702 Absatz 2 OR ein Protokoll der Generalversammlung geführt.

² Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet.

³ Die Auszüge, die daraus angefertigt werden, werden von einem Mitglied des Verwaltungsrates oder von dem Sekretär des Verwaltungsrates bestätigt.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung bleiben vorbehalten.

Titel IV: Verwaltungsrat

ARTIKEL 18

¹ Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

² Ist die Stelle des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, eines seiner Mitglieder für die restliche Dauer des Mandats zum Präsidenten zu ernennen.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

ARTIKEL 19

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt ein (1) Jahr, bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

ARTIKEL 20

(aufgehoben)

ARTIKEL 21

¹ Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal innert sechs Monaten. Der Verwaltungsrat kann auch ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder in elektronischer Form tagen.

² Er wird auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrates unter Angabe der Gründe einberufen.

³ Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, unter der Voraussetzung:

- a. dass die Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, die Mehrheit des Verwaltungsrates bilden,
- b. dass die abgegebenen Stimmen mindestens 50 % der Stimmen des gesamten Verwaltungsrates entsprechen.

⁴ Es ist jedoch kein Anwesenheitsquorum erforderlich, um die Formalitäten für die Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen und für die diesbezüglichen Veränderungen der Statuten vorzunehmen.

ARTIKEL 22

¹ Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Es erwähnt die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

³ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in Form einer schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag erfolgen, sofern nicht eines der Mitglieder die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse dieser Art werden protokolliert.

ARTIKEL 23

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft. Er übt alle Rechte aus, die nicht der Generalversammlung und den anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 716a Absatz 1 OR kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Dritten, die nicht notwendigerweise Aktionäre sein müssen, übertragen. Der Verwaltungsrat legt das Organisationsreglement fest.

³ Der Verwaltungsrat kann bestimmte seiner Aufgaben an Ausschüsse übertragen, die ständig oder *ad hoc* bestehen und Mitglieder des Verwaltungsrates umfassen können.

⁴ Die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in dem internen Reglement der Gesellschaft festgelegt.

ARTIKEL 24

Der Verwaltungsrat benennt die Personen, die befugt sind, die Gesellschaft zu vertreten und sie gegenüber Dritten zu verpflichten, und verleiht ihnen das Zeichnungsrecht für die Einzel- oder Kollektivunterschrift. Er ernennt die Bevollmächtigten und andere Vertreter der Gesellschaft.

Titel V: Vergütungsausschuss

ARTIKEL 25

¹ Der Verwaltungsrat hat einen Vergütungsausschuss, der aus mindestens zwei von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einzeln gewählten Mitgliedern besteht.

² Die Dauer der Funktionen der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein (1) Jahr, bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Der Verwaltungsrat ernennt den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Ansonsten konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst. Die Organisationsweise, die Arbeitsweise und die Berichte (*Reporting*) des Vergütungsausschusses werden von dem Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgelegt.

Falls es im Vergütungsausschuss unbesetzte Stellen gibt, ernennt der Verwaltungsrat das (die) fehlende(n) Mitglied(er) aus den Reihen seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer.

⁴ Der Vergütungsausschuss verfügt über die folgenden Funktionen und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Formulierung von Empfehlungen für den Verwaltungsrat zur Höhe und zu den Modalitäten der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Hinblick auf ihre Anträge an der Generalversammlung;
2. Formulierung von Empfehlungen für den Verwaltungsrat zu den Leitlinien bei der Vergütung, die innerhalb der Gesellschaft und der von ihm kontrollierten Gruppe anzuwenden sind;
3. Definition - in den von den vorliegenden Statuten festgelegten Grenzen - der Bedingungen von Plänen zur Ausgabe von Aktien oder Optionsrechten, Wandelanleihen oder anderen Finanzinstrumenten, betreffend die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zugunsten von Mitarbeitern der Gruppe und der Mitglieder des Verwaltungsrates haben;
4. Zustimmung in den von den vorliegenden Statuten definierten Grenzen zu den vertraglichen Bedingungen der Einstellung der mit der Geschäftsführung betrauten Person und der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung;

Erstellung des Vergütungsberichts.

⁵ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen.

⁶ Der Vergütungsausschuss hat Zugang zur Personalabteilung der Gesellschaft und ist berechtigt, unabhängige Berater zu benennen, um ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Titel VI: Revisionsstelle

ARTIKEL 26

Die Generalversammlung wählt den oder die Revisoren gemäss Artikel 727 OR.

Titel VII: Externe Mandate

ARTIKEL 27

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates können maximal zehn Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von anderen Unternehmen ausüben, darunter maximal fünf Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von anderen börsenkotierten Unternehmen.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung können maximal vier Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von anderen Unternehmen ausüben, darunter maximal ein Mandat in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von anderen börsenkotierten Unternehmen.

³ Die Mandate in Gesellschaften, die zur SGS-Gruppe gehören oder auf Verlangen der Gesellschaft ausgeübt werden, werden für die Zählung der maximalen Anzahl der oben aufgeführten Mandate nicht berücksichtigt.

⁴ Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung aufgeführten Mandate können die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung maximal zehn Mandate in obersten Organen der Direktion oder Verwaltung von Verbänden, Stiftungen und Unternehmen ausüben, die keine Gewinnerzielungsabsicht haben oder gemeinnützig sind.

⁵ Die Mandate, die für juristische Einheiten ausgeübt werden, die unmittelbar oder mittelbar von ein und derselben Person oder juristischen Einheit kontrolliert oder auf Verlangen einer dieser Personen oder juristischen Einheiten ausgeübt werden, gelten als ein einziges Mandat für die Zwecke dieser Bestimmung.

⁶ Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen Mandate ausserhalb der SGS-Gruppe nur mit der Zustimmung des Verwaltungsrates an.

Titel VIII: Vergütung - Darlehen und Kredite

ARTIKEL 28

¹ Die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Vergütung von der Gesellschaft. Der Betrag der Vergütung hängt von den Aufgaben ab, die sie innerhalb des Verwaltungsrates wahrnehmen, insbesondere bei der Teilnahme an Ausschüssen des Verwaltungsrates. Die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates wird von der Bestimmung in den Statuten zur Vergütung der Geschäftsleitung geregelt.

² Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die gesamte Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates oder ein Teil der Vergütung durch Aktien der Gesellschaft bezahlt werden kann. In einem solchen Fall legt der Verwaltungsrat die Bedingungen für eine solche Vergütung fest, die hinsichtlich der Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Erteilung bewertet werden muss.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Die Erstattungen werden nicht zur Vergütung gezählt.

ARTIKEL 29

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste Grundvergütung, gegebenenfalls eine variable jährliche Vergütung sowie einen langfristigen Beteiligungsplan. Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Sachwerten bezahlt werden. Der Verwaltungsrat oder, sofern delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen zur Gewährung, zum Erwerb und zur Ausübung der Aktien oder der Finanzinstrumente fest. Er kann ebenfalls die Fälle zur Beschleunigung der Bedingungen zu ihrer Gewährung festlegen, sowie Fälle zur Aberkennung dieser Vergünstigungen, zum Beispiel im Fall von Kontrollwechsel oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt ebenfalls die Bedingungen fest, unter denen eine Rückgabe der gewährten Vergütung im Fall der Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gefordert werden kann.

² Die feste Vergütung umfasst ein jährliches Grundgehalt, arbeitgeberseitige Sozialabgaben und/oder die Beiträge für die Kranken- und Lebensversicherungen, Sachleistungen und eventuell Prämien für die Betriebszugehörigkeit oder für ein besonderes Ereignis gleichermassen wie für alle Mitarbeiter, sowie jedwede andere Form der Vergütung oder Entschädigung, welche nicht mit der Erfüllung von finanziellen, nicht-finanziellen oder persönlichen Zielen in Zusammenhang stehen.

³ Die variable jährliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird nach finanziellen oder nicht-finanziellen Zielen vom Verwaltungsrat festgelegt, um ein aussergewöhnliches individuelles Leistungsvermögen von Mitgliedern der Geschäftsleitung in den von der Generalversammlung gesetzten Grenzen anzuerkennen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann langfristige Beteiligungspläne einführen, um die leitenden Mitarbeiter zu motivieren, die strategischen Ziele für einen Zeitraum von über einem Jahr zu erreichen. Die langfristigen Beteiligungspläne sind abhängig von der Erfüllung von finanziellen oder nicht-finanziellen Zielen, einschliesslich der Ziele zur nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens, die vom Verwaltungsrat in Abhängigkeit von den tatsächlichen Leistungen der Gruppe oder im Vergleich mit dem Markt, mit anderen Unternehmen oder anderen Referenzkriterien festgelegt werden. Der Verwaltungsrat ist dafür zuständig, die Bedingungen für solche Pläne festzulegen, deren Gesamtkosten für die Gesellschaft nicht den Betrag überschreiten dürfen, dem die Generalversammlung zugestimmt hat.

⁵ Die Gesellschaft zahlt keine Prämie zum Antritt oder andere Form der Vergütung im Voraus an die Mitglieder der Geschäftsleitung, es sei denn der Vergütungsausschuss legt fest, dass dies notwendig ist, um einen finanziellen Verlust auszugleichen, zum Beispiel einen Gewinnverlust, der im Zusammenhang mit einer vorherigen Anstellung zusammenhängt. Über solche Abfindungen wird im Vergütungsbericht des folgenden Jahres gesondert berichtet.

ARTIKEL 30

Ein Arbeitsvertrag oder ein Mandat, der bzw. das mit einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung abgeschlossen wurde und seine Vergütung vorsieht, kann befristet für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten sein oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

ARTIKEL 31

¹ Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich und individuell die folgenden Genehmigungen:

1. Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung und der weiteren Honorare, die dem Verwaltungsrat für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gezahlt werden können;
2. Maximaler Gesamtbetrag der festen Vergütung, die der Geschäftsleitung für das folgende Finanzjahr gezahlt werden kann;
3. Maximaler Gesamtbetrag der variablen Vergütung, die der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangegangene Finanzjahr gezahlt werden kann; und
4. Maximaler Gesamtbetrag, welcher der Geschäftsleitung im Verlauf des nächsten Geschäftsjahres in Verbindung mit jedwedem langfristigen Beteiligungsplan gewährt wird.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Vorschläge zur Vergütung unterbreiten, die unterschiedliche Zeiträume betrifft und/oder sich auf alle oder nur einige Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bezieht.

³ Das Abstimmungsergebnis der Generalversammlung über die Vorschläge zur Vergütung ist verbindlich. Wenn die Generalversammlung einem Vorschlag des Verwaltungsrates zur Vergütung nicht zustimmt, unterbreitet der Verwaltungsrat derselben Generalversammlung oder einer späteren ausserordentlichen Generalversammlung einen alternativen Vorschlag zur Beschlussfassung.

⁴ Soweit es das Gesetz zulässt, ist die Zahlung von Zulagen, welche die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in den Gesellschaften vergüten, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft kontrolliert werden, gemäss den Grundätzen, die von den Organen dieser Gesellschaften festgelegt sind, gestattet. Die Vergütungen, die von den unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften gezahlt werden, sind gemäss der vorliegenden Bestimmung in der Höhe der Vergütung eingerechnet, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

⁵ Der Verwaltungsrat ist befugt, die von der Generalversammlung bewilligte globale Maximalhöhe anzupassen, indem er sie um maximal 40 % erhöht, um die Vergütung von Personen zu ermöglichen, die innerhalb der Geschäftsleitung nach der Bestätigung der Vergütung durch die Generalversammlung, einschliesslich der von Artikel 29 Absatz 6 gestatteten Zuschläge, ernannt werden.

⁶ Die Gesellschaft oder die unmittelbar oder mittelbar Gesellschaften, können Vergütungen vor ihrer Zustimmung durch die Generalversammlung zahlen, unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung durch die Generalversammlung und unter dem Vorbehalt einer Verpflichtung zur Rückgabe vonseiten des betreffenden Organs.

⁷ Falls ein Teil der Vergütung in einer anderen Währung gezahlt würde als die, die innerhalb der Gesellschaft verwendet wird, müssen die von der Generalversammlung gebilligten Beträge automatisch angepasst werden, um Schwankungen des Umrechnungssatzes im Laufe des Jahres zu berücksichtigen.

ARTIKEL 32

Darlehen und Kredite für ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen gewährt werden und dürfen zum Zeitpunkt ihrer Gewährung den Gesamtbetrag der aktuellen jährlichen Vergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen.

Titel IX: Jahresabschlüsse - Reservefonds - Dividende

ARTIKEL 33

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember.

ARTIKEL 34

¹ Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedes Jahr in Übereinstimmung mit den Artikeln 957 ff. OR erstellt und zum Datum des einunddreissigsten Dezembers abgeschlossen.

² Die Erträge dienen in erster Linie zur Begleichung der allgemeinen Kosten, der Ausgaben und alle anderen Aufwendungen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist befugt, vor Abschluss der Rechnung die vorzunehmenden Abschreibungen festzulegen. Der Überschuss bildet den Gewinn.

ARTIKEL 35

Unter dem Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinns und der zu diesem Zweck gebildeten Reserven.

ARTIKEL 36

Die Zahlung der Dividende erfolgt zu dem Zeitpunkt, der von dem Verwaltungsrat festgelegt wird. Jedwede Dividende, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Fälligkeit angefordert wurde, wird von Rechts wegen der Gesellschaft zugeschrieben und dem Reservenkonto zugewiesen.

Titel X: Liquidation

ARTIKEL 37

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen als Konkurs oder durch Gerichtsentscheid erfolgt die Liquidation durch die dann bestehende Geschäftsleitung unter der Aufsicht des Verwaltungsrates, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

ARTIKEL 38

¹ Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft sind während der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Liquidatoren fallen.

² Die Generalversammlung behält sich das Recht zur Genehmigung der Jahresrechnung der Liquidation und deren Entlastung vor.

³ Der oder die Liquidatoren dürfen die Immobilien, die der Gesellschaft gehören, freihändig veräussern, wenn sie dies für angebracht halten, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine gegenteilige Entscheidung. Sie können, kraft eines Beschlusses der Generalversammlung, das Vermögen und die Schulden der aufgelösten Gesellschaft gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung an Dritte übertragen.

⁴ Die verfügbaren Aktiven werden nach Tilgung der Verbindlichkeiten in erster Linie verwendet, um das einbezahlte Aktienkapital zurückzuzahlen. Die eventuelle Restsumme ist an die Aktionäre zu verteilen.

Titel XI: Veröffentlichungen - Gerichtsstand

ARTIKEL 39

¹ Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Die Mitteilungen an die Aktionäre können rechtswirksam in jedweder Form erfolgen, die den Nachweis durch einen Text erlauben oder durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ermöglichen. Der Verwaltungsrat kann weitere Mittel der Veröffentlichung benennen.

ARTIKEL 40

Ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten aufgrund der Tätigkeit der Gesellschaft während ihrer Dauer oder in Zusammenhang mit ihrer Liquidation, sei es zwischen den Aktionären und der Gesellschaft oder den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Direktoren, Bevollmächtigten, Prokuristen, Liquidatoren oder anderen Vertretern oder Revisoren oder sei es zwischen den Aktionären selbst, sind die Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

When you need to be sure

SGS SA
Zugerstrasse 57
6340 Baar
Switzerland

sgs.com

